

EN 13830:2020 - Neue Fassung der Fassadennorm!

Veröffentlichung als Norm, aber (noch) keine Harmonisierung auf europäischer Ebene!

Die EN 13830 war erstmals 2003 national als DIN EN 13830:2003 vom Deutschen Institut für Normung (DIN) veröffentlicht und auf europäischer Ebene durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU harmonisiert worden.

Nach zweimaliger Überarbeitung der Norm liegt diese nunmehr in der Fassung 2020 vor. DIN hat diese neue Fassung veröffentlicht und damit in Deutschland die vorherige Ausgabe 2015 ersetzt. Im Amtsblatt der EU wurden allerdings weder die Fassung 2015 noch die Ausgabe 2020 veröffentlicht und damit noch nicht auf europäischer Ebene harmonisiert.

Die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung, die der Hersteller gemäß der (europäischen) Bauproduktenverordnung mit dem Inverkehrbringen der Fassade schuldet, müssen und können daher weiterhin ausschließlich auf der Grundlage der EN 13830:2003 (s. hier Anhang ZA) erfolgen.

Im Rahmen der Ausführung wird man allerdings davon ausgehen müssen, dass in Deutschland die Einhaltung der neuen DIN EN 13830: 2020 geschuldet ist, da bzw. soweit diese die anerkannten Regeln der Technik wiedergibt. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschreibungsunterlagen keine bestimmte Fassung der Norm in Bezug nehmen. Wird auf eine „alte“ Fassung verwiesen, hat der Unternehmer den Auftraggeber grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass eine neuere Fassung existiert; weiter hat er verbindlich zu klären, ob der Auftraggeber tatsächlich auf die Ausführung nach der „alten“ Norm besteht.

Kommunikation ist insbesondere auch mit Blick auf die Tatsache gefragt, dass sich in den neuen Fassungen gegenüber der Fassung 2003 Änderungen bei dem Wesentlichen Merkmal „Widerstand gegen Windlast“ ergeben haben: Die bislang geltende absolute Begrenzung der Durchbiegung der Tragglieder aufgrund von Windlast auf 15 mm ist entfallen, so dass die zuletzt erforderliche Überdimensionierung bei Spannweiten über 3.000 mm beseitigt wurde (vgl. Lass/Schnitzler, „Upgrade Fassadennorm“, erschienen in: metallbau, Ausgabe 11/2016). Dies stellt letztlich eine Erleichterung dar, auf die der Unternehmer den Auftraggeber vor der Ausführung aufmerksam machen sollte, um spätere diesbezügliche Diskussionen zu vermeiden. Da - soweit ersichtlich - keine nationalen Anforderungen an den „Widerstand gegen Windlast“ in Deutschland existieren, kann dieses Merkmal im Rahmen der Leistungserklärung (nach der EN 13830:2003!) mit „npd“ gekennzeichnet werden. Dessen ungeachtet können sich aber aus zivilrechtlicher Sicht Anforderungen mit Blick auf die Windlast ergeben (z.B. aus dem Leistungsbeschrieb oder sonstigen Regelwerken).

Die Einhaltung der Durchbiegungsbeschränkungen von Isolierglas oder Naturstein ist hiervon übrigens nicht betroffen, worauf in EN 13830 ausdrücklich hingewiesen wird.

Die auffälligste Änderung in Fassung 2020 ist die formale Streichung des freiwilligen Produktmerkmals „Potentialausgleich“ (Schutz gegen elektrischen Schlag). Als Hilfestellung bietet sich den Herstellern in diesem Punkt weiterhin das VFF-Merkblatt FA.01 „Potentialausgleich und Blitzschutz von Vorhangfassaden“ an (zu beziehen bei www.beuth.de).

Frankfurt, Dezember 2020
Verband Fenster + Fassade